

Merkblatt

Bauabnahmen Liegenschaftsentwässerung bei Kanalisationssanierungen

Für die Bauabnahmen hat die **Bauherrschaft** oder eine **von ihr beauftragte Vertretung** anwesend zu sein. Bauabnahmen sind nur erforderlich, wenn Leitungen im offenen Graben verlegt wurden.

- Die Siedlungsentwässerung Tel. 041 208 86 86 und das Geoinformationszentrum Tel. 041 208 74 00 sind **mindestens 24h** vorher anzubieten.
- Bestehende Leitungen und Anlagen, welche nicht im Leitungskataster der Stadt Luzern aufgeführt sind, müssen vor der Abnahme zusätzlich aufgenommen und im Kataster eingetragen werden.
- Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich und haben für die Abnahme auf der Baustelle aufzuliegen. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit vorgängiger Zustimmung der Siedlungsentwässerung zulässig.
- Die Leitungen und Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme und Einmessung eingedeckt werden. Im Widerhandlungsfall kann die Siedlungsentwässerung die Freilegung der Leitungen und Anlagen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- Die Leitungen sind gemäss SIA Norm SN 592 000 auf einer Betonsohle zu verlegen und nach Abnahme im Profil 4 einzubetonieren.
- Wird die Leitung aus Kunststoffrohren erstellt, ist beim Anschluss an einen Schacht ein Schachtfutter/Dichtungselement und ein Fixpunkt gemäss SN 592 000 einzubauen.
- Dichtheitsprüfungen der Grundleitungen und Schächte nach SN 592 000 sind durch den Projektverantwortlichen zu organisieren und haben gemäss der VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfung an Abwasseranlagen» zu erfolgen. Die Protokolle sind anschliessend der Siedlungsentwässerung abzugeben.
- Die Siedlungsentwässerung erstellt im Rahmen der Bauabnahmen keine Abnahmeprotokolle. Es wird lediglich ein Aufwandprotokoll geführt. Die kontrollierten Leitungsabschnitte, das Datum der Kontrolle sowie allfällige Bemerkungen werden im Ausführungsplan und im Aufwandprotokoll festgehalten.